

Regulativ für die gegenseitigen Verhältnisse der Stadt Rostock und der Landes-Academie daselbst, vom 9. August 1827

Rostock: Behm, 1829

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048961>

Druck Freier  Zugang



94 Helt.

Regulativ

für

die gegenseitigen Verhältnisse

der

Stadt Rostock

und der

Landes = Academie

dieselbst,

den 2ten August 1827.



R o s t o c k ,

gedruckt bei Friedrich Behm, E. E. Rath's Buchdrucker.

1 8 2 9 .

Mk-7689³⁰

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog
von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende
Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir das zur Erfül-
lung der, im Art. II. Nro. 1. des von Uns unterm 17ten März d. J. ratifi-
cirten Vertrags über einige, die Stadt Rostock berührende, Differenz-Puncte,
hinsichtlich der Uebnahme des, dem Magistrate daselbst bis dahin zuständig
gewesenen, Compatronats der Landes-Academie, getroffenen Vereinbarung,
mit Unserer vorläufigen Zustimmung zwischen dem von Uns dazu verordneten
Commissarius und den Deputirten Unserer getreuen erbunterthänigen Stadt
Rostock, sub dato Rostock, den 9ten August d. J., abgeschlossene, hieneben
geheftete Regulativ, über die Verhältnisse der Stadt zur Landes-Academie,
in seinen sieben und dreißig §§. und allen seinen Puncten, nachdem dasselbe
unterm 30sten v. M. von Bürgermeistern und Rath daselbst, unter regulativ-
mäßiger Unterschrift, angenommen ist, nunmehr auch Unserer Seits kraft
dieses förmlich genehmigen, bestätigen und ratificiren.

Demnach versprechen und geloben Wir bei Unserm fürstlichen Worte,
alle in dem gedachten Regulativ vereinbarten Puncte, jeden in seiner Art und
zu seiner Zeit, gehörig in Ausführung bringen zu lassen, und keine Eingriffe
in dasselbe zu gestatten, wogegen Wir ein Gleiches von der Stadt Rostock,
soviel an ihr ist, gnädigst gewärtigen wollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Unsere Ratifications-Acte
eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzogl. Insignel bekräftigen lassen.
Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 8ten September 1827.

Friederich Franz.

(L. S.)

H. G. von Brandenstein.

Ratification

des zwischen dem Großherzogl. Commissarius und den
Deputirten der Stadt Rostock über die Verhältnisse
der Stadt Rostock zur Landes-Academie am 9ten Aug.
1827 abgeschlossenen Regulativs.

Zur Erfüllung der im Art. II. Nro. 1. des von den Großherzogl. Ministern und den Deputirten der Stadt Rostock über einige, die Verhältnisse der letzteren berührende, Differenz-Puncte, d. d. Schwerin den 14ten März 1827, abgeschlossenen, dann vom Magistrate, unter Beistimmung der repräsentirenden Bürgerschaft, unterm 16ten desselben Monats angenommenen, und demnächst am folgenden Tage, den 17ten März, von Sr. Königl. Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Großherzoge Friedrich Franz zu Mecklenburg 2c. 2c. ratificirten Vertrags, hinsichtlich der Uebernahme des, dem Magistrate bis dahin zuständig gewesenenen, Compatronats der Landes-Academie, getroffenen Vereinbarung hat der Canzlei-Vice-Director von Boch mittelst Commissorii vom 7ten April d. J. den allerhöchsten Auftrag erhalten, mit dem Magistrate von Rostock, bis auf allerhöchste Genehmigung, ein Regulativ abzuschließen.

Vom Magistrate sind durch die Vollmacht vom 4ten Mai d. J. zu jenem Geschäfte der Syndicus Dr. Saniter und der Senator Dr. Bencard deputirt, und so haben Unterzeichnete, der Großherzogl. Commissarius und die Deputirten der Stadt Rostock, nach sorgfältiger Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse, bis auf vorbehaltene Ratification, das nachstehende Regulativ vereinbaret.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Indem die Stadt Rostock das bis dahin zuständig gewesene Compatronat der Landes-Academie an den allerdurchlauchtigsten Landesherrn überträgt, begiebt sie sich aller damit verbunden gewesenenen Berechtigungen, wie solche durch den Rostockschen Erbvertrag vom 13ten Mai 1788, II. Thl. 1. Abschn., ihre nähere Bestimmung erhalten haben.

§. 2.

Sr. Königl. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs Landeshoheit, höchste Ober-Aufsicht, Episcopat- und Cancellariat-Rechte über die Academie anerkennt die Stadt Rostock hier aufs neue zur vollen Wirkung und unbeschränkten Ausübung.

Daher kann und wird denn auch letztere dem Landesherrn in den beliebigen Anordnungen bei Einrichtung der Academie, welche ihre Bestimmung als solcher nicht aufheben, keine Hindernisse je in den Weg legen.

§. 3.

Von allen Ausgaben, welche die Stadt Rostock als Folge des Compatronats für die Academie bisher zu bestreiten hatte, wird dieselbe von nun

an befreiet, und überhaupt soll sie in der Folge nie zu einem Beitrage zur Sustentation der Academie verpflichtet sein.

Dagegen wird die Stadt Rostock es sich auch ferner angelegen sein lassen, der Academie bei etwaniger Einrichtung von Kranken-, Entbindungs- oder sonstigen, der Beförderung der Wissenschaften und Künste gewidmeten, Anstalten, auf andere Weise zur Erreichung des damit verknüpften Zwecks, soweit thunlich, behülflich zu sein, namentlich auch, wie bisher, die Anatomie in den geeigneten Fällen nach Beurtheilung des Magistrats mit Leichnamen jeder Art, zu unterstützen.

Durch jene zugesicherte Beförderung der academischen Zwecke soll jedoch der Stadt keine Verpflichtung zu Beiträgen irgend einer Art für die Einrichtung und Erhaltung solcher Anstalten aufgelegt sein.

§. 4.

Die Academie behält ihre, durch die Foundation vom 13ten Februar 1419 und durch die hinzugekommene Kaiserl. Confirmation vom 18ten August 1560 auf die christlichen Symbole und die Augsburgsche Confession beruhende, Bestimmung. Sie soll die einzige im Lande sein und zu ewigen Zeiten in Rostock bleiben.

Auch wollen Se. Königl. Hoheit, wenn auch sonst bei Anstellung der Professoren unbeschränkt bleibend, in Gnaden stets die Rücksicht nehmen lassen, daß die zu bewilligenden Gehalte in soweit den Bedürfnissen entsprechen, um tüchtige Gelehrte für die Academie erwerben und erhalten zu können.

§. 5.

Ertheilt der Landesherr unmittelbar oder durch seine Stellvertreter der Academie allgemeine oder besondere neue Statuten, so sollen solche zur Vermeidung möglicher Collisionen mit den Berechtigungen der Stadt vor ihrer Publication dem Magistrate zur Bezeichnung der etwa präjudicirenden Bestimmungen mitgetheilt, und die darnach erforderlich werdenden Aenderungen gnädigst verfügt werden.

Ein Gleiches soll die Academie beobachten, wenn sie in den ihr zuständigen Fällen für das academische Personale, Officiale und Disciplinare einige Statuten zu machen beabsichtigen mögte, da sonst ohne ausdrückliche Genehmigung des Magistrats etwanige, den Stadt-Berechtigungen geradezu oder per indirectum präjudicirende, Bestimmungen keine Gültigkeit erhalten sollen.

§. 6.

Die Rang-Verhältnisse der Professoren unter sich und auch zu den Mitgliedern des Magistrats betreffend, so ist der Rector der Academie, so lange er dieß Amt bekleidet, stets der erste. Sodann folgen die Bürgermeister

der Stadt ohne Unterschied; hierauf die ordentlichen Professoren aller vier Facultäten nach dem Alter ihrer Reception, demnächst die Syndici und Rathsherrn der Stadt, so wie die außerordentlichen Professoren nach der Zeit ihrer Ernennung oder Anstellung. Hat eine der vorgenannten Personen einen höheren Character, so bestimmt sich darnach der Rang, nur daß der Rector allemal vorgehet. Bei öffentlichen academischen Feierlichkeiten soll der worthabende Bürgermeister dazu von dem Rector durch den academischen Secretair jedesmal eingeladen, und dieß so angesehen werden, als wenn dadurch gesammte Mitglieder des Rathes dazu eingeladen sind.

§. 7.

Entständen zwischen der Stadt und der Academie über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse solche Irrungen, welche wider Erwarten durch Vermittelung Großherzogl. Regierung in Güte nicht beizulegen wären, so soll die Sache nach Wahl des klagenden Theils bei einer der Großherzogl. Justiz-Canzleien zu Schwerin und Güstrow, nach den bestehenden Proceß-Vorschriften, in erster Instanz verhandelt und entschieden werden.

Hinsichtlich der, gegen eine solche Entscheidung zulässigen, Rechtsmittel normiren die jetzigen Bestimmungen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, und der zu deren Publication erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 1sten Julius 1818, eventualiter mit den in der Folge eintretenden Veränderungen derselben.

§. 8.

Alle Bestimmungen des Erbvertrages von 1788, II. Thl. 1. Abschn., welche auf das gegenseitige Verhältniß der Stadt und Academie Bezug haben, werden mit diesem Regulative außer Anwendung gesetzt, indem an deren Stelle die im letzteren vereinbarten Punkte treten sollen.

Insbesondere soll in jener Hinsicht die Nicht-Anwendlichkeit der Concordien-Formeln vom 11ten Mai 1563 und vom 19ten October 1577 hier wiederholt ausgesprochen sein.

Dagegen wird durch dieß Regulativ in den Verhältnissen der Academie und ihrer Angehörigen zur Landesherrschaft so wenig, als in Rücksicht ihrer innern Einrichtung, etwas geändert.

II.

Amts-Verhältnisse der Professoren.

§. 9.

Mit Johannis 1827 treten die jetzt im Amte befindlichen städtischen Professoren aller vier Facultäten mit ihren vollen Rechten und Pflichten, welche sie aus ihren Vocationen und Bestellungen haben, in die Reihe der

fürstlichen ordentlichen Professoren über. Von da an lassen Se. Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog denselben ihre Gehalte in Quartal-Raten auszahlen, und die Stadt wird in dieser Hinsicht jeder weitem Verpflichtung entbunden.

Bei etwa eintretenden Sterbefällen sollen die Wittwen, oder in deren Ermangelung die nachgelassenen Kinder der jetzt verheiratheten städtischen Professoren auf das bestallungsmäßige ordentliche Gehalt, also exclusive der bewilligten Zulagen, das bei der Stadt übliche Gnaden-Jahr, exclusive des Sterbe-Quartals, aus den landesherrlichen Cassen genießen.

§. 10.

Die Professoren Sarpe und Stempel behalten in bisheriger Art die städtischen Neben-Aemter des Rectorats an der Stadt-Schule und des Stadt-Physicats. Sie genießen dafür nach wie vor von der Stadt das damit, abgedondert von dem Professoren-Gehalte, verbundene Dienst-Einkommen, und bleiben dieser Amts-Verhältnisse wegen dem Magistrate unterworfen.

Dem Professor Bauernmeister wird bei eintretender Vacanz die Predigerstelle an der St. Johannis-Kirche für seine Person, und so lange als er an der hiesigen Academie das Amt eines Professors der Theologie bekleidet, vom Magistrate conferirt werden, und zwar hinsichtlich seines Professoren-Gehalts mit der desfallsigen vocationsmäßigen Bestimmung.

§. 11.

Wenn gleich Se. Königl. Hoheit es auch in der Folge beobachtet wissen wollen, daß die ordentlichen Professoren keine Neben-Aemter übernehmen, welche ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten als academische Lehrer unmöglich machen, so wollen doch Allerhöchst Sie nicht nur zu den, im §. 10. bemerkten, Verbindungen consentiren, sondern auch in der Folge, auf desfallsiges geziemendes Ansuchen, es in Gnaden geschehen lassen, daß einer oder der andere der academischen Professoren, sei es als Prediger, als Hülflehrer an der Stadt-Schule, als Stadt-Physicus, ein städtisches Neben-Amt übernehme, wenn er sich solcherhalb mit dem Magistrate vereinigen kann. Dabei wird jedoch immer voraus gesetzt, daß durch ein solches Neben-Amt die Erfüllung der Haupt-Bestimmung der Professoren nicht beschränkt werden dürfe.

§. 12.

Um in der Zukunft bei eintretender Vacanz zum Nutzen beider Lehr-Anstalten die Verbindung des Rectorats an der Stadt-Schule mit einer Professur an der Academie thunlichst zu erhalten, wollen Se. Königl. Hoheit bei einem Vacanz-Falle den Magistrat darüber hören, ob er einen der vorhandenen Professoren, unter mit solchem zu vereinbarenden Bedingungen, je-

nes Amt zu übertragen geneigt sein mögte, und dann nach Befinden der Umstände darin gnädigst consentiren. Stände dieß aber aus dem einen oder dem andern Grunde nicht auszuführen, so wollen Se. Königl. Hoheit bei der beabsichtigten Wiederbesetzung der Professur auf jene Verbindung die Rücksicht nehmen lassen, daß die Facultät und das Concilium beauftragt werden, den zuständigen Vorschlag vorzugsweise mit auf solche Männer zu richten, welche, neben der genugsamen Qualification für die Professur, zur Verwaltung eines solchen Schul-Amtes, in Grundlage der, vom Magistrate mitzutheilenden, Bedingungen und Erfordernisse, geeigenschaftet sind.

Findet der Magistrat einen oder den andern der vorgeschlagenen Männer den Bedürfnissen entsprechend, oder macht auch außerdem noch diesen oder jenen, für beide Aemter genugsam qualificirten, Gelehrten namhaft, so wollen Se. Königl. Hoheit eine gemeinschaftliche Vocation in Gnaden einleiten zu lassen geruhen.

Wäre aber wider Erwarten in dieser Hinsicht eine Vereinigung nicht zu erreichen; sei es, daß Se. Königl. Hoheit Allerhöchstdie sich nicht entschließen mögten, den Mann zu wählen, auf welchen die Wünsche des Magistrats gerichtet sind, oder auch, daß letzterer Bedenken hätte, der vom Landesherrn beabsichtigten Vocation für jenes Stadt-Amt beizutreten, so würde dann für den gerade zur Frage stehenden Vacanz-Fall nur die Trennung beider Stellen eintreten können.

Ein ordentlicher Lehrer an der Stadt-Schule, welcher auch zugleich als Professor bei der Academie angestellt ist, kann übrigens nie das Amt eines Rectors der Academie bekleiden.

III.

Jurisdiction s. Verhältnisse.

§. 13.

Der academischen Gerichtsbarkeit sind in Civil-, Criminal-, auch respective Disciplinar-Sachen nachstehend genannte Personen unterworfen:

A. das Lehrer-Personal. Dahin gehören:

- 1) die, mit einer Bestallung versehenen, ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
- 2) die Privat-Docenten. Darunter werden solche Personen verstanden, welche von der Academie die Erlaubniß erhalten haben, öffentliche Vorlesungen halten zu dürfen, und sich diesem Geschäfte hauptsächlich widmen. Diejenigen Gelehrten also, welche sonst in der Stadt ein Amt bekleiden, oder als immatriculirte Advocaten und Procuratoren die juristische, als approbirte Aerzte die medicinische Praxis betreiben, oder auch als Privat-Lehrer vom Unterrichte der

Jugend, welche nicht zu der Academie gehört, einen Erwerb machen, erhalten nicht den academischen Gerichtsstand, wenn sie auch facultatem legendi erworben haben, und davon nebenbei einigen Gebrauch machen mögten. Suchen solche Gelehrte, welche nicht schon in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, die Erlaubniß zu öffentlichen Vorlesungen bei der Academie nach, so soll ihnen solche nicht eher ertheilt werden, bis sie die obrigkeitliche Aufnahme in der Stadt bescheinigen.

Jeder Gelehrte, welcher nach obigen Bestimmungen der academischen Jurisdiction unterworfen wird, ist als solcher von der Academie dem Magistrate officiell namhaft zu machen; so lange dieß nicht geschehen ist, wird der academische Gerichtsstand desselben nicht begründet;

- 3) die Sprachlehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Fechtmeister, Tanzmeister und sonstige Exercitienmeister und Künstler, jedoch mit Ausnahme eigentlicher Handwerker, wenn sie bei der Academie angestellt sind und stehende Besoldung empfangen. Der Eintritt auch solcher Personen in die academische Jurisdiction ist von der Academie dem Magistrate jedesmal sofort anzuzeigen. Werden dazu solche Personen gewählt, welche nicht schon in der Stadt domiciliren, so soll vor ihrer Anstellung der Magistrat darüber gehört werden, ob ihrer Aufnahme in der Stadt auch besondere Hindernisse entgegen stehen;
- 4) der für die Academie angestellte Stallmeister oder Bereiter.

B. die Studirenden.

Wer nicht von der Academie immatriculirt ist, kann sich nicht zu den Studenten zählen.

Die Wirkung der Matrikel ist auf vier Jahre beschränkt, und kann nur dann und so lange erneuert werden, wenn und so lange der Inhaber die academischen Vorlesungen wirklich besucht.

Fremde, mit einer Matrikel der hiesigen Academie nicht versehene, Studenten, welche zum Besuche nach Rostock kommen, sind der academischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

- C. Diejenigen Personen, welche sich, um bei der Academie ein Examen zu bestehen, oder sich einen acad. mischen Grad zu erwerben, in der Stadt aufhalten, sind der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen, jedoch nicht länger, als außer dem vierjährigen Zeitraume, welchen die Matrikel für diejenigen, welche in Rostock studirt haben, giebt, zum höchsten auf ein Jahr; ist letzteres verstrichen, so gehören sie der Stadt-Jurisdiction an.

Die Academie hat der Stadt-Behörde sofort davon eine Anzeige zu machen, wenn sich ein Candidat zu jenen Zwecken bei ihr meldet; unterbleibt dieß, so erwirbt letzterer den academischen Gerichtsstand nicht.

- D. Die bei der Academie Anstellung habenden und Besoldung empfangenden Officialen, als: Bibliothekare, Secretaire, Quaestoren, Bidellen, botanische Gärtner, Anatomie-Aufwärter, Famuli und dergleichen. Auch von solchen Anstellungen hat die Academie der Stadt-Behörde jedesmal die Anzeige zu machen.
- E. Der academische Buchdrucker mit seinen Gehülfsen, wenn letztere bei ihm in Lohn und Brot sind und bei ihm wohnen.
- F. Die Mitglieder des Rostockschen geistlichen Ministerii, hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstandes.
- G. Die Lehrer an der hiesigen Stadt-Schule, wenn und so lange sie Vorlesungen auf der Academie halten.
- H. Die Angehörigen aller jener vorbemerkten Personen, als namentlich:
- 1) die Frauen und unabgesonderten Kinder derselben;
 - 2) ihre Wittwen, wenn solche in Rostock ihren Aufenthalt behalten;
 - 3) ihre nachgelassenen Kinder, und zwar:
 - a) die minorennen, so lange sie ihren Statum nicht verändern; diejenigen, welche ihren Statum verändern, bleiben doch, in Rücksicht auf die bestehende Vormundschaft und auf den elterlichen Nachlaß, unter academischer Jurisdiction;
 - b) die majorennen männlichen Geschlechts verlieren mit der Volljährigkeit den academischen Gerichtsstand; die majorennen weiblichen Geschlechts aber nur dann, wenn sie sich entweder verheirathen, oder bei ihren Müttern, leiblichen oder Stiefmüttern, welche unter der Academie stehen, ihren Aufenthalt nicht haben.
 - 4) ihre Dienstleute, welche bei ihnen in Lohn und Brot stehen und bei ihnen wohnen.

Die Dienstleute der Academie-Behörden dürfen sich ohne Erlaubniß der Stadt-Behörde nicht verheirathen, und fremde Verheirathete können von den Academie-Verwandten ohne eine solche Erlaubniß nicht in den Dienst genommen werden.

Alle übrigen Angehörigen der Academie-Verwandten oder auch nur von ihnen aufgenommenen Fremden theilen nicht den academischen Gerichtsstand.

§. 14.

Tritt ein Academie-Behöriger, sei es freiwillig oder durch empfangene Entlassung, aus dem Verhältnisse, in Folge dessen er der academischen Gerichtsbarkeit nur unterworfen ist, so verliert er damit auch sofort jenen Gerichtsstand.

Verbleibt ein solcher aus der academischen Jurisdiction Tretender in Rostock, so hat die Academie davon der Stadt-Behörde die Anzeige zu machen. Die Professoren indessen, welche auf solche Weise aufhören, academische Lehrer zu sein, und in Rostock bleiben, sollen auch dann mit ihren Angehörigen der academischen Jurisdiction unterworfen bleiben, sie mögen Pension empfangen oder nicht, in soferne sie nicht einen neuen Erwerb ergreifen, welcher sie unter eine andere Gerichtsbarkeit bringet. Erhalten Officialen der Academie mit Pension ihre Entlassung, so bleiben sie mit gleicher Einschränkung der academischen Jurisdiction unterworfen.

Kommen Personen, welche durch ihren Wegzug von Rostock ihren academischen Gerichtsstand verloren haben, dahin zurück, so erlangen sie dadurch den letzteren nicht wieder.

§. 15.

Die jetzt in Rostock befindlichen, nach den bisherigen Bestimmungen zur academischen Gerichtsbarkeit gehörigen, Personen sollen durch vorstehende Vorschriften der letztern nicht entzogen werden.

Damit aber in dieser Hinsicht keine Ungewißheit bleibe, so soll die Academie innerhalb 4 Wochen nach Publication dieses Regulativs dem Magistrate ein genaues Verzeichniß aller Personen (mit alleiniger Ausnahme der Studenten und Dienstboten), für welche sie die academische Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt, zustellen. Würden dagegen von dem Magistrate Erinnerungen gemacht, welche nicht durch gegenseitige Verständigung zu heben wären, so tritt dafür die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung ein. Zu gleichem Zwecke soll auch in der Folge die Academie jährlich um Johannis aus dem Magistrate von den, im verflossenen Jahre statt gefundenen, Jurisdictions-Veränderungen eine Anzeige machen.

§. 16.

So wenig ein Stadt-Jurisdictions-Behöriger sich seinem Gerichtsstande nach eigener Willkühr entziehen kann, eben so wenig steht dieß einem Academie-Verwandten frei. Wird aber in einzelnen Fällen der bürgerlichen Justiz-Verwaltung die Erlaubniß zur Prorogation des Gerichtsstandes nachgesucht, so soll solche so wenig von dem Magistrate, als von der Academie, versaget werden.

§. 17.

Die academische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht nur auf die ihr unterworfenen Personen, sondern auch auf die beweglichen Güter der letztern. Ueber die zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke derselben aber übt der Magistrat ohne alle Concurrenz der Academie wegen aller solcherhalb eintretenden Handlungen die Gerichtsbarkeit aus. Diejenigen Personen, welche in Rücksicht auf die Stadt und auf die Academie gleichzeitig in getrennten Official-Geschäften stehen, behalten zwar den ihnen zuständigen ordentlichen Gerichtsstand, sind aber in ihren respectiven Dienst-Verhältnissen nur der Behörde unterworfen, von welcher sie ihre Anstellung haben.

Die Mitglieder des geistlichen Ministerii stehen jedoch in geistlichen Amtsfachen nach §. 76. des Erbvertrags von 1788 unmittelbar unter der Großherzogl. Regierung.

§. 18.

Alle der academischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen müssen sich des Betriebs bürgerlicher Nahrung gänzlich enthalten. Befassen sie sich damit, so verlieren sie den academischen Gerichtsstand, müssen das Bürgerrecht erwerben und alle Stadtlasten tragen.

Doch soll dahin das Speisen der Studirenden nicht gehören; auch nicht dahin gerechnet werden, wenn ein academischer Lehrer in seinem Fache zur Academie nicht gehörigen Personen Unterricht erteilt.

Auch darf insbesondere den Gewerkern keine gegründete Veranlassung zu Beschwerden über Beeinträchtigung ihrer Gewerbe in den Wohnungen der Academie-Verwandten gegeben werden. Den Gewerkern bleibt in dieser Hinsicht die eigene Nachsuchung (das Bönhasenjagen) frei, und ist der academische Videll ein- für allemal von der Academie dahin zu verpflichten, daß er sofort, als ihm die Erlaubniß der Stadtbehörde dazu bekannt gemacht ist, ohne weitere Anfrage in continenti das nachsuchende Gewerk mit dem beigegebenen Stadtbedienten an den bestimmten Ort begleite, und darauf sehe, daß von den Academie-Verwandten der gehörigen Ausrichtung nichts in den Weg gelegt werde.

§. 19.

Die bürgerliche Justiz-Verwaltung übt die Academie unbeschränkt über die ihr unterworfenen Personen aus. Hat sie gegen die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Personen Versiegelungen oder Real-Arreste erkannt, welche nur in der Gewahrsam und in der Wohnung eines Stadt-Behörigen zu realisiren sind, oder soll auch letzterer mit dadurch verpflichtet werden, so kann sie solches nur mittelst Requisition des Magistrats bewerkstelligen.

Dasselbe hat der Magistrat zu beobachten, wenn er in eines Academi-
fers Wohnung oder gegen dessen Person solche, von ihm erkannte, Ver-
fügungen geltend machen will.

Ebenso kann die gerichtliche Versteigerung der unbeweglichen, zu Stadt-
Recht liegenden, Güter der Academie-Verwandten nur durch den Magistrat
auf deßfalsige Requisition beschafft werden.

Außergerichtliche Subhastationen der Grundstücke dürfen die Academie-
Behörigern nur von dem Stadt-Auctionator beschaffen lassen, wenn der Eigen-
thümer den Aufbot nicht in Person besorgen will.

In Schuld- und Concursfällen normiren in Rücksicht auf die von den
Academie-Verwandten besessenen, zu Stadt-Recht liegenden, Immobilien ana-
logisch die im Erbvertrage von 1788 §. 156 seqq. gegebenen Vorschriften.

Auch in andern Fällen, in welchen für die gegenseitigen Jurisdiction-
Verhältnisse bei Verwaltung der Civil-Justiz hier keine bestimmten Vor-
schriften gegeben sind, soll die analogische Anwendung des Regulativi juris-
dictionis et politiae von 1748, in Mitberücksichtigung dessen weiteren Aus-
bildung durch den Erbvertrag von 1788, statt haben.

§. 20.

Bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Criminal- und Disciplinar-
Fällen begründet, in Rücksicht auf die städtische und academische Jurisdiction,
immer der persönliche Gerichtsstand des Angeschuldigten die Berechtigung
zur Untersuchung und Bestrafung, und es dürfen sich darin der Magistrat
und die Academie nicht hinderlich werden.

§. 21.

In den Fällen jedoch, in welchen Personen aus beiden Jurisdictionen
bei der Sache theilnehmend sind, tritt eine gemeinschaftliche Thätigkeit beider
Behörden nach nachstehenden näheren Bestimmungen ein:

- A. Hat ein Academie-Verwandter sich gegen die Stadt oder gegen deren
Jurisdiction-Behörige Beleidigungen, Beschädigungen oder noch grö-
bere Vergehungen erlaubt, so ist die Academie verbunden, ein *judicium*
mixtum zur deßfalsigen Untersuchung und Bestrafung anzuordnen, wenn
nicht ein bloßes Privat-Vergehen zur Frage stehet, welches der Beein-
trächtigte selbst bei ihr durch Klage verfolgt, da sie dann solcherwegen
allein die Verfügung hat.

Ist im umgekehrten Falle ein Stadt-Jurisdiction-Behöriger der
Thäter und die Academie, oder deren Gerichts-Verwandte, die Beein-
trächtigten, so liegt mit derselben Einschränkung dem Magistrate die
Anordnung eines *judicii mixti* ob.

B. Auch dann ist ein solches gemeinschaftliches Gericht von der Academie einzuleiten, wenn der Thäter oder der Theilnehmer mehrere sind, und sie theils zur Stadt- theils zur Academie-Jurisdiction gehören.

C. Das *judicium mixtum* bestehet aus zweien Mitgliedern des academi- schen Concilii und zweien des Rathes-Collegii.

Die Direction und den Vorsitz hat der Theil, von welchem die Anordnung des Gerichts ausgegangen ist; hievon hängt es auch ab, ob die Sessionen auf dem Rathhause, oder auf dem Concilio, zu halten sind, und die Ausfertigungs-Formeln lauten darnach auch verschieden;

entweder: „Wir Rector und Concilium, wie auch zur Beiwohnung dieses *judicii mixti* Deputirte des Rathes ic.“

oder: „Wir Bürgermeister und Rath, wie auch von der Academie zur Beiwohnung dieses *judicii mixti* deputirte Professoren ic.“

D. Findet sich beim Abstimmen im *judicio mixto* Parität und es handelt sich um eine nur geringfügige Strafe, welche nicht 10 Rthlr. Nzd. an Geld, oder nicht eine simple Gefängniß- oder Carcerstrafe von 8 Tagen übersteiget, so kann jene durch das Loos gehoben werden. In allen übrigen Fällen der Stimmen-Gleichheit aber sind die Acten zur Entscheidung an die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Güstrow zu senden.

E. Die im *judicio mixto* zuerkannten Geldstrafen kommen beiden Gerichts-Behörden zu gleichen Theilen zu gut, und werden von der competenten Obrigkeit des dazu Verurtheilten beigetrieben, so wie auch letztere die sonst zuerkannten Strafen zur Vollstreckung bringet.

Ebenso wird es auch mit den Gerichtskosten, welche nur die Gebühren der beiderseitigen Subalternen begreifen, gehalten.

F. Hinsichtlich der, gegen ein im *judicio mixto* gesprochenes Erkenntniß zulässigen, Rechtsmittel soll die landesherrliche Verordnung vom 16ten April 1821 normiren; jedoch mit der Abänderung, daß die Juristen-Facultät zu Rostock nicht zum Spruch-Collegio zu wählen ist.

G. Solche schwere Verbrechen, welche in Gemäßheit der Criminal-Gerichts-Ordnung zur Competenz des Großherzogl. Criminal-Collegii zu Büßow gehören würden, jedoch mit Ausnahme thätlicher Beleidigungen und nicht lebensgefährlicher Verwundungen der beiderseitigen in Amtsfunction begriffenen Officianten, bleiben den *judicis mixtis* entzogen.

In Fällen dieser Art hat sowohl die Academie als die Stadt-Behörde die vorschriftsmäßigen Einleitungen zu treffen.

§. 22.

Persönliche Arreste verfügt die Academie gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen unmittelbar, solche mögen in der eigenen Wohnung oder auch in der Wohnung eines andern Academikers angetroffen, oder sonst an einem Orte innerhalb des Stadt-Gebiets betreten werden. Gegen die zur Stadt-Gerichtsbarkeit gehörigen Personen verhängt die Stadt-Behörde auch dann unmittelbar solche Arreste, wenn jene auch bei einem Academie-Verwandten wohnen, oder sich auch nur temporair bei demselben aufhalten.

Auch kann von Stadtwegen unmittelbar die Arretirung der Academiker verfügt werden, wenn solche in der Stadt oder deren Gebiete, wohin auch die Besizungen der Hospitalien, Warnemünde, die Stadtgüter und Dorfschaften gehören, tumultuiren und delinquiren, und dabei Gefahr im Verzuge, oder Besorgniß der Flucht, obwaltet.

Die also arretirten Academiker sollen aber ohne Verzug gegen Erstattung der Kosten an die Academie abgeliefert werden, und zwar, wenn die Verhaftung noch vor 10 Uhr Abends erfolgt ist, noch an demselben Abend, sonst aber sogleich am Morgen des nächsten Tages.

Im Stadt-Gebiete verunglückte Academie-Verwandte sind zwar von den Stadt-Behörden zu erheben, demnächst aber die Leichen gegen Erstattung der Kosten, welchen keine Gerichts-Gebühren beizurechnen, zur weitem Behandlung an die Academie abzuliefern.

Ereignen sich solche Fälle in einem academischen Gebäude, oder in den Wohnungen eines Academie-Verwandten selbst, so bleibt der Academie hier die unmittelbare Einschreitung.

§. 23.

Die Stadt-Polizei-Wache mit den Stadt-Wachtmeistern werden dem jedesmaligen Rector der Academie zur Ausrichtung seiner, gegen Academie-Verwandte erteilten, Befehle mit verpflichtet.

IV.

Ausübung der städtischen Polizei.

§. 24.

Alle Polizei-Vorschriften, mögen sie in den Landes-Gesetzen, oder auch in speciellen Stadt-Verordnungen gegründet sein, welche die, der Stadt-Jurisdiction unterworfenen, Personen zu befolgen haben, verpflichten auch die

Academie-Verwandten. Alle Policei-Verordnungen also, welche die öffentliche Ruhe und persönliche Sicherheit, den Schutz des Eigenthums, die ungestörte Feier der Sonn- und Festtage, die örtliche Bequemlichkeit und Annehmlichkeit u. s. w. betreffen, z. B. alle Vorschriften in Bau- und Armen-Sachen, zur Besserung und Reinigung, Erleuchtung der Straßen, zur Abwendung von Feuersgefahr, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe bei Tage und bei Nacht, zur Ausmittelung der Verbrecher durch Visitationen, betreffend die Ausnahme der Fremden, Annahme der Diensthoten u. s. w., müssen auch von den, der academischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Personen befolgt werden. Auch die der Academie eigenthümlichen Gebäude und sonstige Grundstücke werden von jenen städtischen Policei-Verordnungen ergriffen.

§. 25.

Der mit der Aufrechthaltung und Ausübung solcher Policei-Anordnungen beauftragten städtischen Behörde ist daher auch von den Academie-Verwandten in den deßfalligen Verfügungen die gebührende Folgsamkeit zu beweisen, und es sind jene berechtigt, auch unmittelbar gegen die Academie-Behörigen die Befolgung der Policei-Vorschriften zu sichern.

Sowohl den Behörden, als den städtischen Policei-Officianten jeder Art, muß auch von allen und jeden Academie-Verwandten in augenblicklicher Abstellung der policeilichen Unordnungen Folge geleistet werden, indem selbst bei eintretender persönlicher Widersetzlichkeit alle Policei-Officianten verpflichtet sind, die obliegende Ausrichtung zu bewerkstelligen und sich gegen eventuelle Gewaltthätigkeiten zu sichern. Fallen hierbei Verhaftungen vor, so gilt die oben §. 22. gemachte Bestimmung.

§. 26.

Die Erkennung der Policei-Strafen in Vorschrift der betreffenden städtischen Verordnungen und deren Vollziehung soll jedoch in Rücksicht auf die zur Academie gehörigen Personen dem academischen Gerichte überlassen bleiben. Das letztere ist aber auch verbunden, einer deßfalligen Requisition der betreffenden städtischen Policei-Behörde, mit Vermeidung aller unnöthigen Proceß-Formalitäten, ungesäumte Folge zu leisten, und hinsichtlich der factischen Ausmittelung solcher Policei-Contraventionen dem Zeugnisse der beeidigten Policei-Officianten vollen Glauben beizumessen. Von der Ausrichtung der Requisition hat das academische Gericht der requirirenden Behörde demnächst durch die behufigen Mittheilungen die Ueberzeugung zu geben.

§. 27.

Von den städtischen, durch das Rostocker Wochenblatt ordentlich publicirt werdenden, Policei-Verordnungen sollen, wenn sie besonders abgedruckt sind, dem Rector der Academie einige Exemplare zugestellt werden.

Solche schnelle oder respective nur temporaire Policei-Anordnungen, deren Vollziehung keinen Verzug leidet, hat der Magistrat, wenn sie die Academie-Verwandten speciell mit betreffen, dem Rector der Academie mitzutheilen, um durch ihn auf dem kürzesten Wege zur Kenntniß der betreffenden Academie-Behörigen gebracht zu werden.

V.

Der Academie gehörige Grundstücke und sonstiges Eigenthum.

§. 28.

Von den jetzt vorhandenen academischen Gebäuden sollen:

- 1) das am Blüchers-Platz (sonst Hopfenmarke) belegene sogenannte weiße Collegium mit seinen Nebengebäuden, jetzigen und künftigen, auch sonstigen Pertinenzien,
 - 2) das angrenzende, an der Ecke der Kröppliner Straße belegene, Haus,
 - 3) das in der Kröppliner Straße liegende, vom Hofrath Scharenberg gekaufte, Haus mit Zubehör, und
 - 4) das Anatomie-Gebäude mit Zubehör, am alten Markte,
- die alte Immunität von den Stadtlasten genießen, und der alleinigen Jurisdiction der Academie unterworfen sein.

Dasselbe soll gelten:

- 5) von den Grundstücken, welche die Academie zur Wohnung für den Bidellen und zur Einrichtung der academischen Carcer in der Folge erwerben mögte, und
- 6) von einem academischen Auditorium, wenn ein solches in der Zukunft von der Academie, getrennt von den übrigen Gebäuden, erbauet oder eingerichtet werden sollte.

Würde die Academie als solche dereinst durch unabwendliche Umstände aufgelöst, oder von Rostock entfernt, so sollen die sub 1 bis 4 bemerkten Gebäude und Grundstücke der Stadt zum unbeschränkten Eigenthume anheim fallen.

§. 29.

Wollte die Academie in der Folge ein Observatorium einrichten lassen, so ist die Stadt bereit, ihr dazu die beiden obern Etagen des auf dem Walle am Steinhore belegenen sogenannten Zwingers zum Gebrauche einzuräumen.

Im Eigenthume jenes Gebäudes und der Gerichtsbarkeit darüber soll dadurch nichts geändert werden, und eben so wenig kann zu den Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Observatoriums von der Stadt etwas gefordert werden.

In dem am Schlusse des §. 28. gedachten Falle fällt jenes Local zur freien Disposition an die Stadt zurück.

§. 30.

Die Ueberlieferung des, der Stadt zur freien Disposition abgetretenen, auf dem Johannis-Kirchhofe belegenen, sogenannten Convictorien-Gebäudes mit Zubehör wird, sobald anderweitig für eine Bidellen-Wohnung und die Career gesorgt ist, spätestens zu Michaelis 1828 festgesetzt.

Die acht Faden Ellernholz, welche die Stadt vormals zum Behufe des academischen Convictoriums bisher alljährlich an den, in diesem Gebäude wohnenden, academischen Bidellen Schulz mit freier Anfuhr hat verabreichen lassen, sollen letzterem auf seine Dienstzeit verbleiben.

§. 31.

Die Stadt verpflichtet sich, das Local des sogenannten Kaisersaales auf dem Rathhause zu academischen öffentlichen feierlichen Handlungen einzuräumen, so lange dieß von der Academie in der Folge in einzelnen Fällen verlangt wird, auch dann jedesmal für die erforderlichen Utensilien zu sorgen.

Dagegen bleibt die Stadt mit allen Anforderungen zur anderweitigen Einrichtung eines eigenen academischen Auditoriums verschont.

Sollte die Stadt in der Folge die Einräumung des Kaisersaales ihren eigenen Bedürfnissen nicht entsprechend finden, so bleibt der Academie für diesen Fall wegen Errichtung eines eigenen Auditoriums aller Anspruch an die Stadt vorbehalten.

§. 32.

Auf das Vermögen der Academie, gegenwärtiges oder künftiges, es bestehe worin es wolle, macht die Stadt, mit Ausnahme des respective vorstehend speciell bemerkten, überall keine Eigenthums-Ansprache weiter, auch selbst nicht in dem (§. 28. in fine) gesetzten Falle der Auflösung oder Entfernung der Academie von Rostock; sie entsagt vielmehr allen solcherhalb bisher zugestandenen Rechten hiemit ausdrücklich.

VI.

Zutrag zu den Stadt-Abgaben.

§. 33.

An Stadt-Abgaben haben die, der academischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Personen gleich allen übrigen Stadt-Behörigen zu entrichten:

- 1) von ihren zu Stadtrecht liegenden Häusern und sonstigen Grundstücken alle darauf schon jezt repartirten oder in der Folge von Rath und Bürgerschaft gelegt werdenden Real-Lasten, z. B. das Hausgeld;
- 2) den sogenannten Vier-Zeiten-Pfennig, wenn solcher zur Unterstützung der Kirchen-Deconomie-Casse wieder erhoben wird, so wie das übliche Wall- und Graben-Geld;

C

3) die mit den policeilichen Einrichtungen zum Nutzen aller Einwohner verbundenen Abgaben, z. B. Wassergeld, Straßen-Damm-Reinigungs- und Erleuchtungs-Geld, Brandwachen-Geld, Armen-Geld und dergleichen.

Sonst sollen die Academie-Verwandten in Friedenszeiten von allen persönlichen Stadt-Abgaben und Lasten, z. B. Geldvermögens-Steuern, Auflagen auf Mobilien, Stadt-Contribution, Einquartirung u. dgl., frei sein.

In Kriegszeiten dagegen tragen die Academie-Verwandten für ihre Personen und Güter eben so zu den Stadtklasten bei, wie dieß alsdann von den Mitgliedern des Rathes-Collegiums geschieht. Doch soll die Einquartirung auch in Kriegszeiten die Academie-Verwandten nur dann treffen, wenn die in der Stadt liegenden fremden oder landesherrlichen Truppen sich über zweitausend Mann erstrecken.

Auch bei Heirathen aus einer Jurisdiction in die andere sollen keinerlei Abgaben an Decem und dergleichen, auch in Erbfällen keine gegenseitige Collateral-Steuern statt finden.

§. 34.

Alle, nicht der academischen, sondern der Stadt-Jurisdiction unterworfenen, Gelehrte, welche in der Folge ihren Wohnsitz in Rostock nehmen und daselbst als Juristen, Mediciner, oder als Privat-Lehrer ihren Erwerb suchen, tragen gleich den übrigen Stadtbehörigen die Stadtklasten, sollen jedoch von in Person zu beschaffenden Leistungen frei sein.

Wohnen Nicht-Academie-Behörige in academischen Gebäuden, so werden sie dadurch von den obliegenden Leistungen an die Stadt so wenig, als von der unmittelbaren städtischen Jurisdiction, befreit.

§. 35.

Tritt der Fall ein, daß eine Contributions-Leistung, welche die Academie-Verwandten nach den obigen Grundsätzen mit trifft, eidlich geschehen muß, so können letztere sich dem auch nicht entziehen. Die Leistung des Eides geschieht dann vor dem Rector der Academie.

§. 36.

Die von den Academie-Verwandten zu entrichtenden Stadt-Abgaben werden von den städtischen Behörden eingefordert und erhoben; die gegen die Säumigen etwa nöthigen Verwarnungen läßt der Rector der Academie auf desfallsige Anzeige beschaffen und macht davon, daß dieß geschehen, sogleich der Stadt-Behörde die Anzeige, da dann nach abgelaufener Verwarnungs-Frist von letzterer die Execution zu vollstrecken ist.

VII.
Schluß : Bestimmungen.
§. 37.

Die gegenseitige genaue Erfüllung aller, in diesem Regulative vereinbarten, Bestimmungen wird hier wiederholt zugesichert. Sr. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog wollen in Gnaden geruhen, dessen zur Ausführung die beaufugten Verordnungen zu erlassen und die Mittheilung dieses Vertrages an die Academie und an die Landes-Gerichte zu verfügen.

Der Magistrat ist seinerseits zur Aushändigung der Vocationen und Bestellungen, auch der etwa sonstigen, die Amts-Verhältnisse der städtischen Professoren betreffenden, Papiere, so wie auch der auf die Academie bezüglichen Urkunden, so weit solche vorhanden, an den dazu von Sr. Königl. Hoheit Bestellten bereit.

Zum Zeugnisse, daß alles so, wie vorstehet, verabredet und bestimmt worden sei, haben Eingangsgedachte, der Großherzogliche Commissarius und die Deputirten der Stadt Rostock, dieß Regulativ eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen Rostock, am 9. August 1827.

C. von Both.

(L. S.)

C. H. Saniter.

(L. S.)

C. H. Bencard.

(L. S.)

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock genehmigen, mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft, das vorstehende, von dem Großherzogl. Herrn Commissarius und den Stadt-Deputirten am 9ten d. M. in seinen 37 Paragraphen vollzogene, Regulativ mit allen dessen Bestimmungen, und versprechen für uns und unsere Nachkommen die genaue Erfüllung.

Dessen zur Urkunde ist die regulativmäßige Unterschrift nebst Beidruckung des Stadt-Siegels und der Siegel der vier Gewerke verfügt.

So geschehen Rostock, am 30. August 1827.

J. C. F. Stever, Protonotarius. {L. S.}	J. E. Behm, Raths-Secretair.
C. F. Koch, Senior des 1sten Quartiers. {Civit.}	J. Brunckhorst, Senior des 2ten Quartiers.

H. Klising, Vice-Senior des 1sten Quartiers.

C. Papendieck, Vice-Senior des 2ten Quartiers.

E. W. L. Giese, Secretair des 1sten Quartiers.

C. F. Küting, Secretair des 2ten Quartiers.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Academie-Verwandten. Alle Policei-Verordnungen also, welche die öffentliche Ruhe und persönliche Sicherheit, den Schutz des Eigenthums, die unge störte Feier der Sonn- und Festtage, die örtliche Bequemlichkeit und Annehmlichkeit u. s. w. betreffen, z. B. alle Vorschriften in Bau- und Armen-Sachen, zur Besserung und Reinigung, Erleuchtung der Straßen, zur Abwendung von Feuersgefahr, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe bei Tage und bei Nacht, zur Ausmittelung der Verbrecher durch Visitationen, betreffend die Aufnahme der Fremden, Annahme der Diensthoten u. s. w., müssen auch von den, der academischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Personen befolgt werden. Auch die der Academie eigenthümlichen Gebäude und sonstige Grundstücke werden von jenen städtischen Policei-Verordnungen ergriffen.

§. 25.

Der mit der Aufrechterhaltung und Ausübung solcher Policei-Anordnungen beauftragten städtischen Behörde ist daher auch von den Academie-Verwandten in den Befolgungen die gebührende Folgsamkeit zu beweisen, und es ist ihm auch unmittelbar gegen die Academie-Behörigen die Befolgung der Vorschriften zu sichern.

Den städtischen Policei-Officianten jeder Academie-Verwandten in augenblicklicher Folge geleistet werden, indem selbst alle Policei-Officianten verpflichtet werden, sich gegen eventuelle Verhaftungen vor, so gilt

Die Befolgung der betreffenden städtischen Vorschriften soll jedoch in Rücksicht auf die Befolgung dem academischen Gerichte überlassen bleiben, verbunden, einer detsalfigen Requisition der städtischen Behörde, mit Vermeidung aller unnötigen Besäumte Folge zu leisten, und hinsichtlich der factischen Policei-Contraventionen dem Zeugnisse der beeidigten Policei-Officianten vollen Glauben beizumessen. Von der Ausrichtung der Requisition hat das academische Gericht der requirirenden Behörde demnächst durch die behufigen Mittheilungen die Ueberzeugung zu geben.

§. 27.

Von den städtischen, durch das Rostocker Wochenblatt ordentlich publicirt werdenden, Policei-Verordnungen sollen, wenn sie besonders abgedruckt sind, dem Rector der Academie einige Exemplare zugestellt werden.